

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendamt -

vom 19. Juni 2006 (ThürStAnz. Nr. 28/2006 S. 1091)

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die nachstehende Richtlinie entsprechend anzuwenden und danach zu verfahren. Die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Landesjugendamt vom 19.10.1995 (ThürStAnz. Nr. 4/1996, S. 198 - 201) erhält durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendamt - folgende Fassung:

1. Funktion der Anerkennung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendamt - erfolgt auf der Grundlage

- des SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung und
- der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14. April 1994

nach dieser Richtlinie.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gewährt gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 8 ThürKJHAG das Recht, Mitglieder für den Landesjugendhilfeausschuss vorzuschlagen sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, 78 und 80 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 12 ThürKJHAG.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, die gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraussetzt.

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über eine bloße Feststellung der Förderungswürdigkeit hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Landesjugendhilfeausschuss unterbreiten zu dürfen oder an der Planung einer Jugendhilfeaufgabe beteiligt zu werden. Vielmehr ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII - neben anderen Bedingungen - von einem anzuerkennenden Träger darzulegen,

dass auf Grund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann,

dass er im Stande ist,

einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

2. Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffes „Träger der freien Jugendhilfe“ verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 83, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können daher auch andere juristische Personen (z. B. der eingetragene

Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und § 11 Abs. 2 ThürKJHAG anerkannt:

- Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- die auf Bundes- und Landesebene in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürKJHAG a. F. - also am 22. Januar 1993 - angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen, auch wenn diese rechtlich selbstständig sind und sofern sie Jugendhilfe leisten und fördern.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Es ist nicht ausreichend, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen und Anlagen).

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. Eine Anerkennung ist demnach auch möglich, wenn der Träger beispielsweise nur Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII, Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII oder sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII durchführt.

Hervorzuheben ist, dass § 1 Abs. 3, § 2 SGB VIII landesrechtlich noch ergänzt wird durch die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürKJHAG beschriebenen Aufgaben der Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben, Erziehung zur Sozialverantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit, Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlage der Umwelt und Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.

Träger der freien Jugendhilfe müssen nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

- nach der Satzung

als auch

- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten, zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzungen sowohl an Erwachsene wie Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Berufsbildungsträger, soweit sie keine jugendspezifischen Angebote führen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülervertretungen, Schülergruppen, Allgemeine Studentenausschüsse und Studentenwerke sowie Studentenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert (soweit sie nicht ausnahmsweise z.B. als Träger von Kindergärten Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen),
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen,
- Hobbygruppen (z. B. Fotografen, Kleintierzüchter),
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken,
- Sportvereine/-gruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind.
- Fördervereine (Zweckvereinigungen), deren Zweck sich in der Mittelbeschaffung und Mittelbewirtschaftung (Dienstleistung) zugunsten eines anderen Vereins erschöpft.

3.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde - zumindest vorläufig - als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO). Da die Abgabenordnung nur sinngemäß anzuwenden ist, bedeutet dies beispielsweise, dass die genannte Vorschrift der AO im Anerkennungsverfahren in Bezug auf einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe nicht anzuwenden ist, da § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII diesen gerade das Recht einräumt, ihre Arbeit nur auf die eigenen Mitglieder auszurichten.
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatus ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u. a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

3.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.

In dieser Bestimmung kommt die neuartige Funktion der Anerkennung zum Ausdruck; dies ist bei der Auslegung und der Anwendung der Vorschrift zu berücksichtigen.

Die Anerkennung soll nämlich solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebliche Beteiligung an der Landesjugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und den sonstigen Verhältnissen des Amtsbezirks, in dem der Antragsteller tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Landesjugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Kriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers sind insbesondere:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den öffentlichen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden will, über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Eine Anerkennung setzt insbesondere die Tätigkeit auf Landesebene oder in mindestens vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen voraus. Die Anerkennung eines Bildungseinrichtungsträgers ist möglich, wenn er nachweist, dass regelmäßig Teilnehmer aus mehr als der Hälfte der örtlichen Gebietskörperschaften seine Angebote annehmen. Dies ist z.B. durch Teilnehmerlisten oder vergleichbare Nachweismittel zu dokumentieren.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Vom Träger wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeutet sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind „die Achtung vor dem im Gesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 1 [12 f.]).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die sich im besonderen Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokrati-

sche Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassung nicht in Frage gestellt werden (vgl. BVerfGE 39, 334 [348], BVerwGE 47, 330 [335,343] und 55, 232 [339f.]).

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlung betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

3.5 Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Untergliederungen kann die Verwaltung des Landesjugendamtes auf Antrag die Anerkennung auch auf diese ausdehnen, sofern eine an den Trägern ausgerichtete einheitliche Organisationsform vorliegt.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen müssen die selbstständigen Mitgliedsorganisationen einen eigenen Antrag auf Anerkennung stellen.

Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

3.6 Besonderheiten bei der Anerkennung von Trägern, die nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen

Im Anerkennungsbescheid ist ausdrücklich auszuweisen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht (z. B.: Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung). So ist beispielsweise je nach Satzung und praktischer Arbeit des Trägers der Jugend- und Erwachsenenbildung die Anerkennung auf Jugendbildung im Sinne des § 11 SGB VIII oder auf Jugendberufshilfe im Sinne von § 13 SGB VIII, § 19 ThürKJHAG zu beschränken. Bei Änderungen des Aufgabengebietes kann antragsgemäß insoweit auch der Anerkennungsbescheid geändert werden.

4. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die Antragstellung erfolgt formlos und schriftlich bei der Verwaltung des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen.

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe soll enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen,
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle),
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes,
- bei Landesverbänden die Zahl der örtlichen Gruppen,
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Höhe des monatlichen Beitrags,
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation,
- Bescheinigungen des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO,

- satzungsgemäße Bestätigung über ordnungsgemäße Kassenführung der Einnahmen und Ausgaben,
- ein Sachbericht über die Tätigkeiten/Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Freistaat Thüringen des jeweils letzten Jahres vor Antragstellung,
- Darstellung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Exemplare der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers,
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen,
- bei Landesverbänden ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift,
- Stellungnahme des Landesverbandes, des Dachverbandes oder der Landesarbeitsgemeinschaft.

4.1 Prüfungsverfahren

Nachdem die Verwaltung des Landesjugendamtes die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geprüft hat, erfolgt die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die vom Landesjugendhilfeausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe. Sollte der Antragsteller innerhalb einer von der Verwaltung des Landesjugendamtes gesetzten angemessenen Frist, die in der Regel sechs Wochen zu betragen hat, fehlende Unterlagen nicht einreichen, so kann die Verwaltung des Landesjugendamtes den Antrag ohne Vorlage an den Landesjugendhilfeausschuss ablehnen.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit der Stellungnahme vor Entscheidung durch den Landesjugendhilfeausschuss einräumen.

4.2 Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Landesjugendhilfeausschuss. Vor der Entscheidung hat die durch die vom Landesjugendhilfeausschuss eingerichtete Arbeitsgruppe den Antrag zu prüfen und dem Landesjugendhilfeausschuss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten; ggf. kann sie den Antragsteller erneut anhören.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist für die Anerkennung eines bundesweit tätigen Trägers mit Sitz im Freistaat Thüringen nicht zuständig. Die Anerkennung obliegt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürKJHAG dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit als oberster Landesjugendbehörde (§ 10 Abs. 1 ThürKJHAG).

4.3 Bescheid der Verwaltung des Landesjugendamtes

Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat einen dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses entsprechenden Bescheid zu erlassen. Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Diese kann dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII nicht vorgelegen haben oder wenn sie nachträglich weggefallen sind (§ 11 Abs. 4 ThürKJHAG). Der Landesjugendhilfeausschuss ist von der Rücknahme oder dem Widerruf einer Anerkennung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes in Kenntnis zu setzen.

Eine ablehnende Entscheidung des Landesjugendhilfeausschusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird ein Antrag abgelehnt und wird der Bescheid bestandskräftig, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 eingetreten ist.

5. Vor Inkrafttreten der Richtlinie ausgesprochene Anerkennungen

Die vor Inkrafttreten der Richtlinie ausgesprochenen Anerkennungen sind nicht deswegen zurückzunehmen, weil der Träger zum Zeitpunkt der Antragstellung in weniger als vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten tätig war.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 7. Juni 2011 in Kraft.